

JUDIKATUR

Kein Herausgabeanspruch der Alleingeschafterin gegen den (ehemaligen) Geschäftsführer auf Geschäftsunterlagen der Gesellschaft

1. Eine Geschafterin kann vom ehemaligen Geschäftsführer nicht die Herausgabe von Unterlagen begehren, die nicht ihr, sondern der Gesellschaft, also einer dritten Person gehören.
2. Dass die Geschafterin Alleingeschafterin dieser dritten Person ist, ändert daran nichts, weil es sich bei der Mutter- und der Tochtergesellschaft um verschiedene juristische Personen handelt.
3. Auch wenn der Geschäftsführer im Rahmen eines Dienstverhältnisses von der Mutter zur Tochtergesellschaft entsendet war, ergibt sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses keine Anspruchsgrundlage für die Herausgabe der Unterlagen.

OGH 25.03.2014, 9 ObA 16/14i

Deskriptoren: Geschäftsführer, Geschäftsunterlagen, Herausgabepflicht
Normen: § 61 Abs 1 GmbHG; § 366 ABGB

Aus den Entscheidungsgründen:

Mitarbeiter (Geschafter) als Geschäftsführer in Tochtergesellschaft entsendet

Die Klägerin und gefährdete Partei (kurz: Klägerin) ist ein in Österreich ansässiges Textilreinigungsunternehmen, das ihr operatives Geschäft in der Slowakei betreibt. Geschafter der Klägerin sind der Beklagte und Gegner der gefährdeten Partei (kurz: Beklagter) zu 38 %, dessen Ehefrau zu 12 % und dessen Bruder R** zu 50 %. Alleinige Geschäftsführerin ist Mag. B**, die Ehefrau des R**.

Der Beklagte war seit 1991 Angestellter der Klägerin bzw deren Rechtsvorgängerin und aufgrund der Entsendungsvereinbarung vom 1.3.2012 bei der H** s.r.o. (kurz: H**), einer Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei, als Betriebsleiter tätig. Bereits bei Aufnahme der Tätigkeit des Klägers bei der H** befanden sich die notwendigen Unterlagen vor Ort. Alleinige Geschafterin der H** ist die Klägerin. Von 2009 bis Februar 2012 war der Beklagte Alleingeschafter der H**, seit März 2013 ist auch R** Geschäftsführer. [...]

Am 28.8.2013 wurde der Beklagte von der Klägerin ohne vorherige Durchführung einer Geschafterversammlung als Geschäftsführer der H** abberufen und es wurden zwei andere Geschäftsführer bestellt.

Anlässlich einer Mitarbeiterversammlung in Anwesenheit am 3.9.2013 erfuhr der Beklagte erstmals von R** und den beiden neuen Geschäftsführern von seiner Abberufung. Nachdem er darauf empört und wütend reagierte, sprach R** im Namen der Geschäftsführerin der Klägerin gegenüber dem Beklagten die Entlassung aus. Der Beklagte hat Zugang zu allen Geschäftsunterlagen der H**, weigerte sich in der Folge jedoch mehrmals, der Klägerin die Schlüssel sowie die Geschäftsunterlagen der H** herauszugeben. Er war der Meinung, dass seine Abberufung ungültig und seine Entlassung unwirksam wäre. [...]

Alleingeschafterin begehrt Herausgabe

Die **Klägerin** begehrt mit ihrer Klage [...] die Herausgabe der (näher bezeichneten) Geschäftsunterlagen der H** [...]. Die Klägerin beantragte auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die inhaltlich dem Herausgabebegehren hinsichtlich der (näher bezeichneten) Geschäftsunterlagen und dem Unterlassungsbegehren entspricht. Als Arbeitsgeberin des Beklagten habe sie Anspruch auf Herausgabe der Geschäftsunterlagen der H**, die der Beklagte als ehemaliger Geschäftsführer in seinem Besitz habe. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses habe er kein Recht mehr, diese zu behalten.

1 Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).

Der **Beklagte** bestritt, beantragte die Abweisung der Klage und des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Soweit im Revisionsrekursverfahren relevant, wandte er ein, dass die Klägerin nicht aktiv klagslegitimiert sei, weil die geltend gemachten Ansprüche der H** zustünden; diese sei Eigentümerin der Geschäftsunterlagen.

Das **Erstgericht** wies beide Sicherungsanträge ab.

Das **Rekursgericht** gab dem nur hinsichtlich der Herausgabe erhobenen Rekurs der Klägerin Folge und erließ hinsichtlich der Herausgabe der Geschäftsunterlagen die beantragte einstweilige Verfügung. Da die Abberufung des Beklagten nach slowakischem Recht auch im Innenverhältnis wirksam sei, müsse der Beklagte die Geschäftsunterlagen an die Klägerin herausgeben. Wegen des drohenden Kundenverlusts drohe der Klägerin auch ein unwiederbringlicher Schaden. Auf die Gefährdung des Herausgabeanspruchs komme es daher nicht an. Der ordentliche Revisionsrekurs sei mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig.

In seinem gegen die Erlassung des Sicherungsantrags gerichteten **Revisionsrekurs** beantragt der Beklagte, den angefochtenen Beschluss im Sinne einer Wiederherstellung der antragsabweisenden Entscheidung des Erstgerichts wiederherzustellen. [...]

Der Revisionsrekurs ist zulässig und berechtigt.

Im Revisionsrekursverfahren ist ausschließlich die Frage strittig, ob die Klägerin gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Sicherung der Herausgabe der Geschäftsunterlagen der H** habe. Die Klägerin hat diesen Anspruch im erstinstanzlichen Verfahren auf den zwischen ihr und dem Beklagten bestandenen Arbeitsvertrag gestützt.

Tochtergesellschaft ist dritte Person, daher kein Herausgabeanspruch

Der Beklagte hält dem in seinem Revisionsrekurs zutreffend entgegen, dass die Klägerin als ehemalige Arbeit-

geberin von ihm nicht die Herausgabe von Unterlagen begehren könne, die nicht ihr, sondern der H**, also einer dritten Person gehörten. Dem Beklagten waren die Geschäftsunterlagen der H** auch nicht von der Klägerin zur Verfügung gestellt worden, sondern diese hatten sich bei Beginn seiner Tätigkeit als Betriebsleiter und Geschäftsführer der H** schon vor Ort befunden. Bei Bejahung der Sicherung des geltend gemachten Herausgabeanspruchs würde – ohne dass die Klägerin dafür eine Anspruchsgrundlage benennen kann – in die Rechte der H** an den Unterlagen eingegriffen werden. Dass die Klägerin Alleingeschafterin der H** ist, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, weil es sich bei der Klägerin und der H** um verschiedene juristische Personen handelt. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob der H** bei Bejahung des Sicherungsanspruchs auf Herausgabe der Geschäftsunterlagen ein Nachteil entstände. Andere Rechtsgründe als den Arbeitsvertrag mit dem Beklagten, die einen materiellen Herausgabeanspruch der Klägerin begründeten, wurden von der Klägerin nicht behauptet.

Arbeitsvertrag mit Muttergesellschaft begründet keine Anspruchsgrundlage

Das in der Revisionsrekursbeantwortung in diesem Zusammenhang von der Klägerin vorgetragene Argument, die Verpflichtung zur Ausfolgung der im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel und Sachen „entspringe dem Wesen der Beendigung des Dienstverhältnisses“, ist nicht geeignet, eine Anspruchsgrundlage für die Herausgabe der Unterlagen eines Dritten, die dem Beklagten auch nicht von der Klägerin übergeben worden waren, zu schaffen.

Dem Revisionsrekurs des Beklagten ist daher Folge zu geben und der Beschluss des Erstgerichts, mit dem auch der noch strittige Sicherungsantrag abgewiesen wurde, wiederherzustellen. [...]

Anmerkung

Von Lukas Fantur (am Verfahren beteiligt)

Die von den Vorinstanzen implizit vertretende Rechtsauffassung, die Alleingeschafterin hätte auf Basis des Dienstvertrages, nämlich entweder auf Basis des aufrechten (Entsendungs-)Vertrages oder aufgrund seiner Beendigung einen Herausgabeanspruch gegen den Geschäftsführer, wird vom OGH zu Recht abgelehnt. Diese Rechtsansicht übersieht das Trennungsprinzip im Kapitalgesellschaftsrecht,

wonach die Ansprüche der Gesellschaft nicht mit Ansprüchen ihrer Geschafter gleichgesetzt werden können. Übersehen wird dabei nämlich, dass der Dienstgeber die Herausgabe solcher nicht ihm gehörenden Unterlagen aufgrund des Arbeitsvertrages nicht an sich selbst, sondern ausschließlich an die dritte Gesellschaft, in die der Dienstnehmer entsandt war, verlangen kann. Dies deshalb, weil

- die Unterlagen der dritten Gesellschaft und nicht dem Dienstgeber gehören sowie
- der Dienstnehmer diese Unterlagen auch nicht vom Dienstgeber erlangt hat, sondern von der dritten Gesellschaft sowie
- mit einer Herausgabe der Unterlagen an den Dienstgeber in Eigentumsrechte der dritten Gesellschaft eingegriffen wird.

Im Anlassfall war die klagende Dienstgeberin Alleingesellschafterin einer slowakischen Kapitalgesellschaft. Die Entscheidungsbegründung des OGH lässt sich jedoch für österreichische GmbHs verallgemeinern.

Man stelle sich vor, an der dritten Gesellschaft, in die der Dienstnehmer entsandt wurde, sind auch noch andere Gesellschafter beteiligt. Oder man denke an einen Alleingesellschafter, der vom Insolvenzverwalter seiner Gesellschaft die Herausgabe aller Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen möchte. Vor diesem Hintergrund liegt die Unrichtigkeit der Annahme, ein Gesellschafter könne die Herausgabe von Geschäftsunterlagen der Gesellschaft an sich selbst verlangen, offen zu Tage. Der OGH hat die Sache daher richtig entschieden.

Mit Wirkung ab Firmenbucheintragung bestellter Geschäftsführer kann eigene Bestellung nicht anmelden

Die Vertretungsbefugnis eines neuen Geschäftsführers „ab Eintragung in das Firmenbuch“ deckt nicht auch das Eintragungsbegehren selbst, weil er zur Zeit der Antragstellung und Beschlussfassung durch das Firmenbuchgericht noch nicht vertretungsbefugt ist.

OGH 13.03.2014, 6 Ob 26/14p

Deskriptoren: Geschäftsführer, Bestellung, Firmenbuchanmeldung

Normen: § 17 Abs 1 GmbHG

Aus den Entscheidungsgründen:

Bestellung mit Wirkung ab Eintragung in das Firmenbuch

Der Geschäftsführer H** erklärte mit Schreiben vom 15.10.2013 seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit Wirkung zum 31.10.2013. Darauf wurde mit Gesellschaftsbeschluss vom 5.11.2013 Mag. A** zum neuen Geschäftsführer mit selbständiger Vertretungsbefugnis und mit Wirksamkeit „ab Eintragung in das Firmenbuch“ bestellt.

Der zurückgetretene und der neu bestellte Geschäftsführer beantragten mit der am 6.11.2013 an das Firmenbuchgericht abgesendeten Eingabe die Löschung des abgetretenen Geschäftsführers H** und die Eintragung des neuen Geschäftsführers Mag. A**, der ab seiner Eintragung in das Firmenbuch selbständig vertretungsbefugt sein sollte.

Das **Erstgericht** erteilte den Verbesserungsauftrag, einen ergänzenden Gesellschaftsbeschluss sowie eine ergänzende Anmeldung nachzureichen, weil der neu bestellte Geschäftsführer Mag. H** nicht zur Antragstellung be-

treffend seine eigene Eintragung als Geschäftsführer legitimiert sei, weil er zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht Geschäftsführer sei.

Die Gesellschaft befolgte diesen Verbesserungsauftrag nicht, sondern erhob dagegen Rekurs.

Das Erstgericht wertete die Rekurshebung als Verweigerung der Verbesserung, trug die Löschung des Geschäftsführers H** antragsgemäß ein und wies das Mehrbegehren auf Eintragung des neuen Geschäftsführers Mag. H** ab. Der zurückgetretene Geschäftsführer sei zwar zur Anmeldung seiner eigenen Löschung als Geschäftsführer legitimiert, nicht jedoch zur Anmeldung des neuen Geschäftsführers am 6.11.2013, weil seine Vertretungsbefugnis bereits mit 31.10.2013 beendet habe. Auch der neue Geschäftsführer sei zur Anmeldung seiner Eintragung nicht legitimiert, weil dieser seine Vertretungsbefugnis erst „ab Eintragung in das Firmenbuch“ erlange und daher am 6.11.2013 noch nicht vertretungsbefugt gewesen sei.

Das **Rekursgericht** wies den Rekurs gegen den Verbesserungsauftrag zurück und gab dem Rekurs in der Hauptsache nicht Folge. Das Rekursgericht billigte ausdrücklich die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts, dass zur Zeit der Anmeldung am 6.11.2013 die Vertretungsbefugnis des H** bereits abgelaufen war und die Vertretungsbefugnis des Mag. H** noch nicht begonnen hatte.

Der ordentliche Revisionsrekurs sei nicht zulässig.